

"Bonndorf Ost" Teiländerung

Textteil

BÜRGERMEISTERAMT
ÜBERLINGEN (BODENSEE)

Tel. 07551/ 87 - 1



Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes "Bonndorf Ost" (Änderung), Stadtteil Bonndorf, stimmt mit der Urschrift, die das Landratsamt am 18. Jan. 1990 nicht beanstandet hat, überein.

Überlingen, den 22. März 1990
Ruhland
Baurechtsamt

Satzung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Bonndorf Ost", Stadt Überlingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S 1) hat der Gemeinderat am 29.11.1989 folgende Satzung über die Änderung des am 31.10.1974 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplan "Bonndorf Ost" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die geänderte Nutzung

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich.

Überlingen, den -3. Jan. 1990



gcl.
E. Schöblich
Bürgermeister

Bebauungsplan "Bonndorf Ost" der Stadt Überlingen
(Änderung)

B e g r ü n d u n g

Die damals selbstständige Gemeinde Bonndorf hat am 17.06.1972 den Bebauungsplan "Bonndorf Ost" als Satzung einschließlich der Bebauungsvorschriften beschlossen. Das Landratsamt Bodenseekreis genehmigte wegen der Gemeindereform diesen Bebauungsplan erst am 31.10.1974.

Dieser rechtsgültige Bebauungsplan "Bonndorf Ost" sieht für die Straße "Zum Kaien" einen Gesamtquerschnitt von 7,00 m Breite vor, wobei im mittleren Bereich vom talseitigen Grundstück ca. 1,00 m und vom hangseitigen Grundstück ca. 2,00 m in Anspruch genommen werden. Dies würde für die hangseitigen Grundstücke bedeuten, daß die jetzt schon sehr steilen Garagen und Stellplatzzufahrten nicht mehr befahren werden könnten. Die Ortsverwaltung Bonndorf hat deshalb mit Schreiben vom 26.03.1986 beantragt, den Bebauungsplan bezüglich der Linienführung der Straße "Zum Kaien" entsprechend zu ändern. Die vom Tiefbauamt geplante Straßenverschiebung sieht vor, daß die jetzige hangseitige Straßenbegrenzungslinie, die ohnehin bereits ca. 0,50 m jenseits der Grenzlinie verläuft, um weitere 0,50 m hangwärts zu verschieben. Bei dieser Verschiebung und einer leichten Anhebung der Gradienten in diesem Bereich würden sich die Zufahrten nur geringfügig ändern. Eine größere Änderung ergibt sich aber in diesem Bereich dann für den Verlauf der Straßenlinie auf dem talseitigen Grundstück und zwar eine Verschiebung um ca. 1,00 m in das noch unbebaute Grundstück Flurstück Nr. 11 hinein. Durch den hierfür erforderlichen Landerwerb wird das Hof- und Gartengrundstück des Zuerwerbslandwirts Roland Hübschle geringfügig beansprucht. Dazu regt das Landwirtschaftsamt an, die Abgrenzung zur Straße in der Weise auszuführen, daß diese sowohl optisch in Erscheinung tritt, als auch ein Betreten des verbleibenden Grundstückes verhindert wird. Im übrigen würde das Landwirtschaftsamt begrüßen, wenn der notwendige Landerwerb zu angemessenen Bedingungen und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen könnte.

Die Umpfanung der Straße "Zum Kaien" einschließlich der Einmündung in die Landesstraße wurde mit dem Straßenbauamt Überlingen besprochen. Einwendungen werden dagegen nicht erhoben.

Nach nochmaliger Anhörung des Ortschaftsrates hat der Gemeinderat am 09.09.1987 die Änderung als Entwurf und gleichzeitig zur Offenlage beschlossen.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Bebauungsplan sah von Anfang an einen einseitigen Gehweg vor. Die Straße "Zum Kaien" ist derzeit noch nicht nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut. Die östlich angrenzenden Grundstücke sind von der Landstraße bis zum Felberwiesweg alle bebaut. Würde der Gehweg auf der bebauten Seite angebaut, wären die Eingriffe in die Privatgrundstücke schwerwiegend und die Zufahrten von der Steilheit her nicht mehr zumutbar. Dem gegenüber ist das auf der anderen Straßenseite liegende Grundstück Flurstück Nr. 11 entlang der Straße unbebaut. Der Eingriff in dieses Grundstück ist deshalb weitaus geringer. Bei Abwägung der privaten Belange untereinander müssen deshalb die Interessen des Grundstückseigentümers von Flurstück Nr. 11 zurückgestellt werden.

Überlingen, den -3. Jan. 1990



g.c.
Ebersbach
Bürgermeister